Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/4/8 10ObS182/02s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.2003

Norm

ASVG §296 Abs2 Satz4
ASVG §296 Abs2 Satz5
B-VG Art140 Abs1

Rechtssatz

Dass eine während eines Kalendermonats eintretende Erhöhung des Nettoeinkommens des bei der Höhe des Richtsatzes und damit der Ausgleichszulage berücksichtigten Kindes über den Grenzbetrag nur dann eine Herabsetzung der Ausgleichszulage um den Erhöhungsbetrag bewirkt, wenn sie über den Monatsletzten hinaus andauert, ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 182/02s
  Entscheidungstext OGH 08.04.2003 10 ObS 182/02s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117518

Dokumentnummer

JJR_20030408_OGH0002_010OBS00182_02S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at